auch eine folche Verfaffung noch keine Conftitution in bem Sinne ber neuern Beit begrunbet, liegt auf ber Band, weil bas Wefen einer Conftitution in bem heutigen, allgemein anerkannten Sinne vielmehr in einer freigewahlten Bolfsvertretung befieht. - Die Freiheit der Bahler ift also die Grundlage aller constitutionellen Staaten neuerer Beit, und barin liegt bas einzige Unterscheidungs = Merkmal zwischen conftitutionellen und nichtconstitutionellen Staaten. - Die Freiheit ber Bah-Ien in constitutionellen Staaten ift jedoch gewohnlich burch ein Geset beschrankt, burch das Wahlgeset. Nach demfelben ist die Wahlfahigkeit bald aktiv, bald paffiv, bald auf beiden Seiten beschrankt, bergeftalt, bag nur gewiffe Personen berech= tigt find zu wahlen und gewählt zu werden. Aber innerhalb ber burch bas Wahlgesetz gegebenen Bestimmungen besteht bie Freiheit der Wahlen darin, daß Diejenigen, welche die Wahl porzunehmen berechtigt find, babei feine andere Rucfficht zu nehmen haben, als die ihnen ihr eigenes. Bertrauen auflegt. Jebe Feffel alfo, die ber Musubung biefes Rechts angelegt wird, und wodurch die Bahler behindert werben, Manner ihres Bertrauens abzusenben, ift ein Gingriff in die Bahlfreiheit, und somit ein Angriff auf bas Wesen jeber Conftitution, beren Grundlage eine freigewählte Bolksvertretung ift. - Die Bebingungen aber, auf welche fich bas Bertrauen ber Wahler bafirt, find neben der perfonlichen Qualifikation bes zu Bahlenben Unbescholtenheit bes Rufes und Unabhangigfeit ber Stellung. Diese beiben Grundlagen bes Bertrauens find in ihrer hohen Wichtigkeit auch in unferer Berfaffungs : Urfunde ausbrudlich anerkannt worden. In diesem Sinne ift §. 71. und 74. der Berfaffungs : Urfunde für die Falle ausbrucklich Worsehung getroffen, wenn ein bereits in Funktion ftebenber Abgeordneter feine fruhere Unbescholtenheit ober Unabhangigfeit verlieren wurde, und namentlich fur letteren Fall vorgeichrieben worben, daß eine neue Bahl einzutreten habe, um u erfahren, ob bas Bertrauen ber Bahler wohl noch baffelbe fei, wie fruber. - Dag nun ber Ubg. D. Runde burch feinen Eintritt in ben Staatsbienft, - es mag nun berfelbe ein eigentlicher ober uneigentlicher Staatsbienft fein, - feine frubere Unabhangigkeit verloren hat und von ber Staatsregierung in mehr als einer Beziehung abhangig geworben ift, bas ift eine Thatfache, die Diemand leugnen fann. Db biefe Ubhangigteit eine solche fei, wodurch die Bahler bewogen werden tonnten, von ihrem fruhern Bertrauen guruckgutreten, baruber baben allein die Bahler zu entscheiben, und es ware ein Gingriff in ihre verfaffungsmäßigen Rechte, ein Gingriff in bie Freiheit ber Bahlen und somit in bas Wefen ber Constitution felbft, wenn man ben D. Runde fernerhin ben Bahlern aufdringen wollte, nachbem Bedingungen eingetreten find, die nach ben Grundlagen ber Berfaffung geeignet find, bas Bertrauen, melches ihm von ben Bahlern fruher geschenft worden ift, moglicherweise zu schmalern ober zu entziehen. Ich fasse Befagte in drei furgen Gagen gusammen. Ift es wahr, daß eine freigemablte Bolksvertretung die mahre Grundlage jeber Constitution, auch ber unserigen, und bas alleinige Unterscheidungs=Merkmal zwischen constitutionellen und nichtconsti= halte, als nicht auf Anforderung der Wähler eine neue Wahl

tutionellen Staaten ift; ift es mahr, bag innerhalb ber Grenzen bes Wahlgesehes die Wahlen nur burch bas Wertrauen ber Babler bedingt find, und eben barin die Bahlfreiheit besteht; ift es endlich mahr, bag jedes eintretende Berhaltniß der Ubhangigfett von der Regierung möglicherweife geeignet ift, biefes Bertrauen ju fchwachen ober gar aufzube ben: fo kann fein Zweifel baruber fein, welchen Ginn bie viel angeführten und vielbesprochenen Bestimmungen unferer Berfaffungs-Urfunde haben. DieBerfaffungs-Urfunde enthalt feinen Sat, fie lagt feine Folgerung aus fich zu, welche mit ber Grundlage und bem Wefen bes conftitutionellen Suftems in birectem Widerspruch fteben murbe. Gie fann feinen folden Sag enthalten, benn fie barf ihn nicht enthalten. Gem schiede auch ich die Sache bes Abg. D. Runde von der Princip - Frage, welche vorliegt, wenn es moglich mare. Aber es ift nicht möglich. So wie ich baher ebenfalls erklare, bag ich es gerne feben murbe, wenn ber Abg. D. Runde funftig feinen Plat in der Kammer wieder einnehmen wird, nachdem ihn die Babler bazu von neuem berufen haben werden; fo wie ich fogar erfreut fein wurde, wenn bie gefammte Rammer benfelben Wunsch aussprechen sollte: eben so bestimmt und fest muß ich bagegen meine innerfte Ueberzeugung babin aussprechen, baß nach ben flaren und unbestreitbaren Worten ber Berfaffungs: Urkunde ber Abg. D. Munde feinen Plat in ber Rammer nicht ferner behaupten fann, ba die Bedingung ber Berfaffunge:Urfunde, wodurch feine ftanbische Funktion aufgehoben wird, ein: getreten und fein Grund vorhanden ift, der irgend bagu berech: tigen fonnte, ber Berfaffungs : Urfunde eine Muslegung gu geben, welche mit bem innerften Wefen berfelben im vollftandigen Widerspruch fteht. Gin solches Vorkommniß, konnte es wirk: lich zur That werden, wurde ein verfaffungswidriger Gingriff in die Rechte der Bahler sein, - welche hierbei wesentlich be theiligt und nach den im Deputations : Gutachten angeführten Worten ber erhabenen Grunder unferer Verfaffung hierbei vor allen Dingen zu horen find, - es wurde ein Ungriff fein auf die Freiheit der Bahler und somit auf die Conftitution felbft, und es murde badurch ein Beispiel gegeben werben, welches 3ch stimme fruher ober fpater bittere Fruchte tragen burfte. baber fur bas Deputations = Gutachten.

Ubg. Kraufe: Es find burch die Diskuffion Zweifel auf 3weifel erhoben worden. Ich erlaube mir aber auch noch ber Rammer einen Zweifel beizubringen, ba einmal fo viele erhoben worben find, namlich ben : follte nicht von ber Rammer angenommen werden konnen, daß, da D. Runde Seiten ber Staatsregies rung diese Unftellung ober einen Auftrag erhalten, welcher feinen Bablern gewiß nicht ein Geheimniß geblieben ift, baß. von benfelben, wenn fie ihrem Abgeordneten beshalb bas Bertrauen entzogen hatten, die Staatsregierung wohl murbe ans gegangen worden fein, eine neue Bahl anzuordnen. Da bies nicht geschehen, so sollte ich glauben, es sei auch ber Wunsch ber Wahler, daß D. Runde ferner feinen Plat in ber Rammer behalte, weshalb ich einen Untrag bahin gestellt zu fehn wun: schen wurde, baf D. Runde jedenfalls feinen Sit fo lange be-